

Die Kindesanhörung

Liebe Jugendliche, lieber Jugendlicher

Ihre Eltern haben beschlossen, sich scheiden zu lassen. Jetzt ist es wichtig, eine passende Lösung für das zukünftige Familienleben zu finden, mit der alle Beteiligten möglichst zufrieden sind. Falls Ihre Eltern schon länger getrennt leben, geht es bei der Scheidung darum, die Regelungen zu überprüfen.

Ihre Rechte bei der Scheidung

Bei einer Scheidung haben Kinder und Jugendliche das Recht, die Veränderungen des Familienlebens mitzugestalten und ihre Meinung zu den Vereinbarungen der Eltern zu äussern. Die Entscheidung, wie Ihre Familie in Zukunft leben soll, liegt zwar nicht bei Ihnen. Sie können aber daran mitwirken, eine gute Lösung zu finden.

Die Richterin oder der Richter, die Ihre Eltern scheiden, möchten deshalb auch mit Ihnen darüber reden, was Sie über die ganze Situation denken und wie es Ihnen damit geht. Das gilt unabhängig davon, ob sich Ihre Eltern erst kürzlich getrennt haben oder ob sie schon eine Weile getrennt leben und sich jetzt scheiden lassen.

Die Kindesanhörung

In einer sogenannten Kindesanhörung haben Sie die Möglichkeit, der Richterin oder dem Richter Ihre persönliche Meinung mitzuteilen und Fragen zu stellen. Die Kindesanhörung ist Ihr Recht auf Beteiligung an der Scheidung. Dies ist sowohl im Schweizer Gesetz als auch in der internationalen Kinderrechtskonvention verankert. Die Kinderrechtskonvention ist in fast allen Ländern der Welt gültig. Sie beschreibt sämtliche Rechte von Kindern und Jugendlichen.

Impressum

Herausgabe
Ergebnis des Projekts «Kinder und Scheidung» im Rahmen des NFP 52,
unter der Leitung von Prof. Dr. Andrea Bächler und Dr. Heidi Simoni
Marie Meierhofer Institut für das Kind
Rechtswissenschaftliches Institut der Universität Zürich
UNICEF Schweiz

Text
Diana Baumgarten, M.A., Marie Meierhofer Institut für das Kind
lic. iur. Tanja Trost-Melchert, Rechtswissenschaftliches Institut der Universität Zürich
mit Unterstützung von Vera-Maria Holzwarth, UNICEF Schweiz

Publikation
Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung
der wissenschaftlichen Forschung und UNICEF Schweiz, 2009

Bezug: UNICEF Schweiz, Baumackerstrasse 24, 8050 Zürich, Tel.: 044 317 22 66,
E-Mail: info@unicef.ch

Wahrscheinlich erhalten Sie einen Einladungsbrief vom Gericht, in welchem steht, wann und wo die Anhörung stattfindet oder bei wem Sie sich melden sollen, um einen Termin zu vereinbaren.

Die Anhörung findet im Gericht statt und dauert zwischen einer halben und einer ganzen Stunde. Manchmal ist eine zweite Gerichtsperson dabei, die sich Notizen macht. Ihre Eltern sind bei Ihrer Anhörung nicht dabei. Wenn Sie möchten, dürfen Sie aber eine andere vertraute Person mitnehmen. Wenn Sie Geschwister haben, können Sie auch zusammen gehen. Wichtig ist jedoch, dass jede oder jeder von Ihnen die eigene Meinung äussern kann.

Sie bestimmen, was Sie erzählen wollen. Am Ende der Anhörung bespricht die Richterin oder der Richter mit Ihnen, was im Protokoll der Anhörung stehen soll. Ihre Eltern dürfen dieses Protokoll lesen. Sie erfahren aber nur das aus dem Gespräch, was Sie ihnen mitteilen wollen. Die Richterin oder der Richter ist an eine Schweigepflicht gebunden. Das heisst, wenn Sie Ihren Eltern etwas verschweigen wollen, hat die Richterin oder der Richter kein Recht, ihnen das weiterzugeben.

Vielleicht können nicht alle Ihre Ideen und Wünsche berücksichtigt werden. Es wird aber versucht, eine gute Lösung für Sie und Ihre Familie zu finden.

Wir wünschen Ihnen alles Gute und Mut zur Anhörung!

Weitere Informationsmöglichkeiten

Kindertelefon: 147

Online-Informations- und -Beratungsangebote:

www.scheidungskinder.ch

www.projuventute.ch

www.tschau.ch

Informationen zu Kinderrechten finden Sie bei UNICEF Schweiz: www.unicef.ch

Die vollständige Kinderrechtskonvention finden Sie unter:

www.unicef.ch/de/information/kinderrechte/kinderrechtskonvention/index.cfm